

Der F ist Fahrlehrer und betreibt eine Fahrschule. Am 4.9.2023 betritt der 17-Jährige S die Fahrschule des F und bekundet seine Absicht, einen PKW-Führerschein (Klasse B) zu machen. F legt ihm ein Formular vor, das mit „Fahrschulaausbildungsvertrag und Anmeldeformular“ überschrieben ist und weist den S darauf hin, dass auch seine Eltern unterschreiben müssen.

Am Ende des Anmeldeformulares heißt es: „Unterschrift des Antragstellers sowie im Fall der Minderjährigkeit Unterschrift beider Erziehungsberechtigter.“ Darunter sind drei Striche für die Unterschriften gedruckt. Außerdem befindet sich auf der Vorderseite ein mit „AGB“ überschriebener Teil, in dem es u.a. heißt: „Die Kosten pro Fahrstunde betragen 45 €. Im Falle der Minderjährigkeit des Antragstellers zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages erklären die erziehungsberechtigten Eltern mit ihrer Unterschrift, dass sie sich für die Kosten der Ausbildung bis zu einem Betrag von maximal 2.000 € selbstschuldnerisch verbürgen.“

Zu Hause angekommen legt S das Anmeldeformular seiner Mutter M vor. Diese ist damit einverstanden, dass ihr Sohn S den Führerschein bei F macht. Wie sie aus früheren Gesprächen mit ihrem Mann, dem Vater V des S, weiß, ist V jedoch dagegen, dass S sich in einer Fahrschule anmeldet.

Um dem S die Fahrausbildung zu ermöglichen, unterschreibt M, nachdem sie den Vertrag samt AGB gelesen hat, zunächst mit ihrer Unterschrift und fälscht anschließend die Unterschrift des V. Schließlich unterschreibt auch der S.

Mit den drei Unterschriften auf dem Anmeldeformular begibt sich S erneut zu F und übergibt ihm das Anmeldeformular.

In den nächsten 3 Wochen nimmt S mehrere Fahrstunden bei F zu einem Gesamtpreis von 900 €. Diese Summe, die S dem F gezahlt hat, hatte die M dem S gegeben – ohne Wissen des V.

Am 26.9.2023 wird S 18 Jahre alt. In der kommenden Woche nimmt S mit Begeisterung weitere 4 Fahrstunden zu insgesamt 180 €.

Am 02.10.2023 bemerkt V, dass S Fahrstunden nimmt. Er stellt den S zur Rede. Aufgrund des Gesprächs mit seinem Vater erkennt nun auch S, dass er den Führerschein vermutlich eh nie schaffen werde. S nimmt daher von seinem Vorhaben, die Fahrerlaubnis zu machen, Abstand. Er verlangt die gezahlten 900 € von F heraus.

F verweigert die Zahlung und verlangt von M und V die noch ausstehenden 180 €, wobei er auf die in den AGB enthaltene Bürgschaft verweist.

Beantworten Sie gutachterlich:

Frage 1 (125 Punkte):

Hat F einen Anspruch gegen M und/oder V auf Zahlung von 180 €?

Frage 2 (20 Punkte):

Für den Fall, dass die M auf das Zahlungsverlangen des F diesem die 180 € zahlt, kann M die Summe dann von Ihrem Sohn S zurückverlangen?

Frage 3 (35 Punkte):

Hat S einen Anspruch auf Rückzahlung der 900 € aus § 812?